

Amt der Tiroler Landesregierung
Gewerberecht
Heiligeiststraße 7
6020 Innsbruck

G.-Zl.: WP-2018-544

Bei Rückfragen Mag. Roland Rödlach/R Klappe 1463 Innsbruck, 08.02.2018

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Betrifft: Schwazer Innenstadtfeste 2018, Verlängerung der Öffnungszeiten im Handel in der Innenstadt der Stadtgemeinde Schwaz am Mi, 09.05.2018 und Do, 11.10.2018 bis 22:00 Uhr

Bezug: Ihr Schreiben vom 06.02.2018

Sehr geehrter Herr Mag. Watzdorf,

die gesetzliche Basis für die Verlängerung der Öffnungszeiten per Verordnung durch den Landeshauptmann bildet der § 4 Abs. 1 des Öffnungszeitengesetzes. Dieser legt als Voraussetzung für die Verlängerung der Öffnungszeiten fest, dass, zum einen, diese nur aus Anlass von Orts- und Straßenfesten insbesondere in historischen Orts- und Stadtkernen oder in Gebieten, in denen bedeutende Veranstaltungen stattfinden, verordnet werden können. Zum anderen müssen dabei besondere Einkaufsbedürfnisse der Bevölkerung oder gegebenenfalls von Touristen entstehen.

Die Stadtgemeinde Schwaz hat ein Ansuchen auf Verlängerung der Öffnungszeiten für Verkaufsstellen der Innenstadt von Schwaz am Mittwoch 09. Mai 2018 und Donnerstag 11. Oktober 2018 unter dem Titel „Schwazer Innenstadtfest 2018“ gestellt.

Wir möchten, wie schon in den Stellungnahmen 2016 und 2017 darauf hinweisen, dass das bloße Vorhandensein von „Walking Acts“, wie sie bei mehreren Veranstaltungen in Tirol, für welche Verlängerungen der Öffnungszeiten angesucht werden, gerne zum Einsatz kommen, keine hinreichende Bedingung für eine Genehmigungsfähigkeit der Öffnungszeitenverlängerung ist. Derartige „Kleinkunst“-Show-Programme werden mittlerweile in Tirol geradezu inflationär angeboten, was die Argumentation hinsichtlich der Besonderheit einer Veranstaltung weiter schmälert. Das Programm, das dem Antrag zur

Verlängerung der Öffnungszeiten beiliegt, geht in dieser Hinsicht in keiner Weise über das Angebot des Vorjahres hinaus. Nach wie vor scheint das „Abend-Shopping“, wie es dem beigefügten Programmfolder aus dem Vorjahr mehr als deutlich zu entnehmen ist, im Mittelpunkt der Aktivitäten zu sein. Nach der bundesgesetzlichen Regelung kann dies aber keine Basis für eine Verlängerung der Öffnungszeiten darstellen.

Hinsichtlich der zweiten Voraussetzung, des Vorliegens besonderer Einkaufsbedürfnisse, liegt es in der Verantwortung der verordnenden Instanz, im Fall des § 4 Abs. 1 ÖffnungszeitenG des Landeshauptmannes, in nachvollziehbarer Weise zu erheben bzw. erheben zu lassen, ob durch die geplanten Veranstaltungen in Schwaz am 09. Mai 2018 und am 11. Oktober 2018 tatsächlich solche ausgelöst werden. Zwar wird im Schriftverkehr erwähnt, dass ca. 6.500 Personen am „Innenstadtfest“ teilnehmen, aber das Zustandekommen dieser Zahl ist für Außenstehende in keiner Weise nachvollziehbar. Hier gibt es Gemeinden, die deutlich mehr um Objektivität und Nachvollziehbarkeit der Besucherzahlen bemüht sind (z.B. die Stadtgemeinde Kufstein mit ihren Besucherfrequenzmessungen).

Abseits davon ist aus der reinen Anzahl der Besucherinnen und Besucher die Entstehung besonderer Einkaufsbedürfnisse, die wiederum die Voraussetzung für Rechtmäßigkeit der Verlängerung der Öffnungszeiten wären, nicht direkt ableitbar.

Die eindeutige räumliche Abgrenzung für das Gebiet, in dem die Offenhaltezeiten verlängert werden sollen, liegt dem Ansuchen formal korrekt bei. Jedoch lehnt die Arbeiterkammer Tirol verlängerte Öffnungszeiten im Rahmen eines Innenstadtfestes für das Einkaufszentrum Stadtgalerien ab, da das Ziel, die Förderung des Innenstadtbereichs und der dortigen kleinteiligen Geschäftsstruktur ist.

Unter den gegebenen Voraussetzungen und auf Basis der vorliegenden Unterlagen sieht sich die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nicht in der Lage eine positive Beurteilung zu diesem Ansuchen abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)